

Geschäftsverzeichnismr. 997
Urteil Nr. 33/98 vom 1. April 1998

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigklärung der Artikel 171, 172 und 173 des Gesetzes vom 29. April 1996 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, die neue Bestimmungen in den königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen einfügen, erhoben von der VoE Fédération belge des chambres syndicales de médecins und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, dem Vorsitzenden L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Oktober 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoE Fédération belge des chambres syndicales de médecins, mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, chaussée de Boondael 6, J. de Toeuf, Chirurg, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Toeristenlaan 7, R. Lemye, praktischer Arzt, wohnhaft in 6180 Courcelles, rue de Trazegnies 126, A. Malfliet, praktischer Arzt, wohnhaft in 1653 Dworp, Molenveld 26, C. M. Martinez-Almoyna Rullan, Arzt, wohnhaft in E-33007 Oviedo (Spanien), Avda. Pedro Masaveu 23, 3º Dcha., F. Carette, Angestellte, wohnhaft in 1640 Sint-Genesius-Rode, Toeristenlaan 7, und G. Ruys, Polizeikommissar, wohnhaft in 1083 Brüssel, avenue Charles-Quint 323/4, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 171, 172 und 173 des Gesetzes vom 29. April 1996 zur Festlegung sozialer Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. April 1996), die neue Bestimmungen in den königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 über die Ausübung der Heilkunst, der Krankenpflege, der Heilhilfsberufe und über die medizinischen Kommissionen einfügen.

## II. *Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 8/98 vom 11. Februar 1998 hat der Hof die Wiedereröffnung der Verhandlung angeordnet und den Sitzungstermin auf den 11. März 1998 anberaumt, damit die Parteien sich zu den Auswirkungen äußern können, die das Gesetz vom 10. Dezember 1997 auf die Klage haben kann.

Durch Anordnung vom 12. Februar 1998 hat der Hof den Sitzungstermin erneut festgesetzt, und zwar auf den 10. März 1998.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. März 1998

- erschienen

. RA E. Thiry und RA B. Cambier, in Brüssel zugelassen, und RA D. Renders in Brüssel zugelassen, *loco* RA M. Vanden Dorpe, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA J.-L. Jaspar, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

1. In seinem Urteil Nr. 8/98 vom 11. Februar 1998 hat der Hof die Parteien aufgefordert, sich zu den Auswirkungen zu äußern, die das Gesetz vom 10. Dezember 1997 über die Reorganisation der Gesundheitspflege, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Januar 1998 veröffentlicht wurde, auf die Klage haben könnte. Die Artikel 3, 5 und 6 dieses Gesetzes haben die Artikel 35*decies*, 35*undecies* und 35*duodecies* ersetzt, die durch das angefochtene Gesetz vom 29. April 1996 in den königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 eingefügt worden waren.

2. Von den Parteien wird anerkannt,

- daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Dezember 1997 die Artikel 35*decies*, 35*undecies* und 35*duodecies* nunmehr ersetzen;

- daß die angefochtenen Bestimmungen zu keinem Durchführungserlaß Anlaß gegeben haben;

- daß sie keine Rechtsgrundlage für Durchführungserlasse mehr bilden können, da sie seit dem zehnten Tag nach der im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Januar 1998 erfolgten Veröffentlichung des Gesetzes vom 10. Dezember 1997 nicht mehr existieren.

3. Daraus ergibt sich, daß die klagenden Parteien nunmehr kein Interesse an der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen haben.

4. Sollten allerdings die Artikel 3, 5 und 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 1997 selbst für nichtig erklärt werden, so würden die durch sie ersetzten Bestimmungen wieder wirksam werden.

Die klagenden Parteien werden das Interesse an ihrer Klage erst dann endgültig verlieren, wenn

das Gesetz vom 10. Dezember 1997 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist angefochten wird bzw. wenn die ggf. gegen dieses Gesetz gerichtete Klage vom Hof zurückgewiesen wird.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

beschließt, daß die Rechtssache aus dem Geschäftsverzeichnis des Hofes zu streichen ist, wenn die Artikel 3, 5 und 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 1997 über die Reorganisation der Gesundheitspflege nicht innerhalb der gesetzlichen sechsmonatigen Frist, die am 30. Januar 1998 angefangen hat, Gegenstand einer Nichtigkeitsklage gewesen sind.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. April 1998.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

L. Potoms

L. François